



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in Lanzenhofen, Stadt Leutkirch

Die Große Kreisstadt Leutkirch beantragt gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von in der Regenwasserkanalisation "Lanzenhofen" gesammeltem nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in nachstehend genannte öffentliche Gewässer:

1. bis zu 222,2 l/s aus dem bestehenden Regenwasserkanal auf Flst. Nr. 4444 und auf Flst. Nr. 4449/3, Gemarkung Herlazhofen, über den Entwässerungsgraben auf Flst. Nr. 449/3 in den Brühlbach (Gewässer II. Ordnung) in Lanzenhofen auf Flst. Nr. 4405/3, Gemarkung Herlazhofen;
2. bis zu 135,05 l/s aus dem bestehenden Regenwasserkanal auf Flst. Nr. 4406 und 4402/1, Gemarkung Herlazhofen, über den Entwässerungsgraben auf Flst. Nr. 4402/1 und Flst. Nr. 4449/3 in den Brühlbach (Gewässer II. Ordnung) in Lanzenhofen auf Flst. Nr. 4405/3, Gemarkung Herlazhofen;

Der Antrag wird hiermit bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetzes während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Landratsamts Ravensburg (www.rv.de) unter der Rubrik (Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Ergänzend hierzu liegen die Antragsunterlagen vom 17.05.2021 bis 17.06.2021, beim Stadtbauamt Leutkirch, Spitalgasse 1, Zi. Nr. 15, jeweils während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, Zi. Nr. 329, oder beim Stadtbauamt Leutkirch, Spitalgasse 1, Zi. Nr. 25, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte;
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden;
3. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht mehr oder nur eingeschränkt geltend gemacht werden können;
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die

Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Inhalt der Bekanntmachung kann unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Leutkirch im Allgäu, den 06.05.2021
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister